

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Ortsgemeinde Longkamp vom 12.05.2011

Der Gemeinderat Longkamp hat auf Grund der §§ 23 und 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 07. April 2011 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Longkamp kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel "Ehrenbürger der Gemeinde Longkamp" verleihen.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Longkamp verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Longkamp verleiht.

§ 2 Rechtsstellung

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Gemeinde Longkamp".
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Longkamp eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
3. Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, kann die Gemeinde Longkamp die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen übernehmen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Reisekosten erfolgen.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- (3) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Longkamp verliehen.
- (5) Dem zu Ehrenden wird hierüber ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt, der Auskunft über die Art der Verdienste gibt, vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Longkamp versehen ist.

§ 4 Rücknahme der Ehrung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist.
- (2) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Longkamp, den 12.05.2011

(DS)

Franz-Josef Klingels
Ortsbürgermeister